

Soziale Dienste
ALIMENTENHILFE
Bahnhofstrasse 24
8752 Näfels

Merkblatt über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Aufgrund der Verordnung über die Alimentenhilfe (ALVO) vom 26.06.2015 leistet der Kanton Glarus, Soziale Dienste, Alimentenhilfe, Unterhaltsberechtigten, welche Anspruch auf Unterhaltsbeiträge haben, unentgeltliche Inkassohilfe und unter gewissen Bedingungen auch Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen.

Kontaktangaben

Soziale Dienste, Alimentenhilfe
Bahnhofstrasse 24, 8752 Näfels
Telefon 055 646 69 70
E-Mail: alimentenhilfe@gl.ch

Rechtsgrundlage

Verordnung über die Alimentenhilfe ALVO
(siehe: http://gesetze.gl.ch/frontend/change_documents/189)

Voraussetzungen für Bevorschussung und Inkassohilfe

- zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes im Kanton Glarus
- Unterhaltsbeiträge sind in einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid oder in einer vollstreckbaren behördlich genehmigten Vereinbarung (durch KESB) festgelegt
- Die Unterhaltsbeiträge werden nicht bevorschusst, wenn der/die Unterhaltspflichtige mit dem anderen Elternteil und mit den Kindern im gleichen Haushalt lebt.
- Ebenfalls kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn sich das berechnete Kind im Ausland aufhält.

Antragsstellung

Zur Einreichung des Antrages ist der/die gesetzliche Vertreter/in des unterhaltsberechtigten Kindes (Inhaber/in der elterlichen Sorge, Vormund/in) befugt.

Auskunftspflicht

Unterhaltsberechnete sind aufgefordert, wahrheitsgemässe Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse und über diejenigen des Unterhaltsschuldners der Unterhaltsbeiträge zu machen. Sie sind verpflichtet sofort die Alimentenhilfestelle zu orientieren über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (z.B. Adressänderungen, Änderungen des Einkommens und Vermögens, Empfang von Sozialleistungen, Erlöschen des Rechtstitels, Konkubinat, Verheiratung).

Zu Unrecht bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten.

Bevorschussung

Es werden nur Kinderunterhaltsbeiträge bevorschusst. Bevorschusst werden Kinder-Unterhaltsbeiträge, welche nach Einreichung des Gesuchs fällig werden und solche, die nicht länger als drei Monate vor Einreichung des Gesuchs fällig geworden sind.

Die Alimentenhilfestelle leistet Inkassohilfe bei der Vollstreckung aller weiteren Unterhaltsansprüche und Kinderzulagen.

Höhe der Bevorschussung

Kinderunterhaltsbeiträge werden gemäss vollstreckbarem Rechtstitel, bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von derzeit CHF 956.00 pro Kind bevorschusst, jedoch nur soweit, als die Grenzen der Anspruchsberechtigung für folgendes Einkommen bez. Vermögen nicht überschritten werden:

- beim nicht unterhaltspflichtigen alleinstehenden Elternteil unter Einschluss der Einkünfte der Kinder:
CHF 45'000.00 Jahreseinkünfte plus CHF 10'000.00 pro Kind
CHF 50'000.00 Reinvermögen unter Einschluss des Vermögens der Kinder
- beim nicht unterhaltspflichtigen verheirateten oder im Konkubinat lebenden Elternteil unter Einschluss der Einkünfte der Kinder:
CHF 55'000.00 Jahreseinkünfte plus CHF 10'000.00 pro Kind
CHF 100'000.00 Reinvermögen unter Einschluss des Vermögens der Kinder und des Stiefelternteils, des Konkubinatspartners
- beim nicht unterhaltspflichtigen alleinstehenden Elternteil, wenn dieser in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten lebt; unter Einschluss der Einkünfte der Kinder:
CHF 35'000.00 Jahreseinkünfte plus CHF 10'000.00 pro Kind
CHF 50'000.00 Reinvermögen unter Einschluss des Vermögens der Kinder

Teilbevorschussung: Die zu bevorschussenden Beiträge werden gekürzt, wenn sie zusammen mit dem voraussichtlichen Jahreseinkommen die Grenzbeträge übersteigen.

Alimentenbevorschussungen können direkt an Dritte geleistet werden, wenn das Kind ausserhalb der eigenen Familie untergebracht ist.

Überprüfung des Anspruchs:

Die Alimentenhilfestelle prüft die Anspruchsvoraussetzungen und die Beitragshöhe jährlich. Der Termin für die Revisionen wird mit jeder Verfügung, ein Jahr im Voraus, bekannt gegeben. Zwingend einzureichen sind: aktuelle Steuererklärung, Steuerveranlagung, Lohnausweis, Lohnabrechnungen der letzten drei Monate. Es besteht kein Anspruch auf die Bevorschussung der Kinderunterhaltsbeiträge, wenn der Alimentenhilfestelle die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte vorenthalten werden.

Die Alimentenhilfestelle bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuweisung der allenfalls eingehenden Zahlungen. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie mit den bevorschussten Unterhaltsbeiträgen und in zweiter Linie mit den Inkassokosten verrechnet.

Rechtsschutz

Gegen Entscheide der Alimentenhilfestelle, kann schriftlich und begründet, binnen 30 Tagen seit Empfang des Entscheides, bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.